

Die Friedensbedingungen und der Handelsvertrag mit Rußland.

Wien, 27. Februar.

In den Bedingungen, die von deutscher Seite für den Frieden mit Rußland vorgeschlagen werden, sind auch die Grundlagen für die Regelung der Handelsbeziehungen enthalten. Der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Rußland vom Jahre 1904 ist durch den Ausbruch des Krieges unwirksam geworden. Er soll nun mit dem Frieden wieder in Kraft treten, genau so wie dies hinsichtlich der Ukraine vereinbart worden ist. Der Vertrag vom Jahre 1904 ist ein Zollvertrag, dessen Sätze allerdings angesichts der Verschiebungen in den Exportbedingungen und den Warenwerten zum Teil veraltet sind und ihre Bedeutung verlieren haben. Deshalb soll unverzüglich an die Ausarbeitung eines neuen Vertrages geschritten werden, der alte Vertrag aber bis dahin in Wirksamkeit bleiben, wobei nur die besonderen Begünstigungen für den Verkehr mit den asiatischen Ländern Rußlands in Wegfall kommen sollen. Gleichzeitig wird vereinbart, daß unter allen Bedingungen im Verkehre zwischen Deutschland und Rußland die Meistbegünstigung für acht Jahre, nämlich bis zum Ende des Jahres 1925, aufrecht bleiben soll. Der Verkehr wird also in jedem Falle auf dem Fuße der Meistbegünstigung erhalten werden, auch wenn ein darüber hinausgehender Handelsvertrag, insbesondere ein Tarifvertrag, nicht zustande kommen sollte. Die Ausfuhr von Erzen aus Rußland nach Deutschland soll ohne jeden Ausfuhrzoll erfolgen, und dies soll vertragsmäßig festgelegt werden, wie dies auch vor dem Kriege der Fall war. Der Handelsvertrag mit der Ukraine hatte die Klausel, daß die Begünstigungen, welche ein Staat einem anderen auf Grund einer Zollunion gewährt, von der Ukraine für sich auf Grund der Meistbegünstigung nicht in Anspruch genommen werden sollen. Diese Bestimmung ist auch auf die künftige Regelung des Verhältnisses zwischen Deutschland und Rußland übertragen worden. Das gleiche gilt von jener Klausel, nach welcher Rußland keinen Anspruch haben darf auf die Begünstigungen, welche Deutschland an Oesterreich-Ungarn oder ein anderes mit ihm durch ein Zollbündnis verbundenes Land gewährt. Auch diese Ausnahme von der Meistbegünstigung wird für das Verhältnis zwischen Deutschland und Rußland zutreffen.

Auf dieser Grundlage soll der künftige Handelsverkehr zwischen Deutschland und Rußland aufgebaut werden. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die gleichen Grundsätze für die Regelung des Handelsverkehrs zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland maßgebend sein werden.